

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 135-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.368

Eingereicht am: 07.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)  
Bernasconi (Malleray, SP)  
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 24

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1388/2017 vom 13. Dezember 2017  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung  
Punkt 2: Ablehnung  
Punkt 3: Annahme als Postulat



### Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass alle amtlichen Texte in den beiden kantonalen Amtssprachen verfasst werden, so wie dies auf der Internetseite der Staatskanzlei unter der Rubrik Zweisprachigkeit erwähnt ist
2. alle Dokumente, die nach aussen gelangen, in beide Amtssprachen übersetzen zu lassen
3. zu überprüfen, dass sämtliche vergebenen Dienstleistungsaufträge zu denselben Bedingungen in beiden Amtssprachen zugänglich sind, und dies zu beheben, sollte dies nicht der Fall sein, indem er von den Leistungserbringern zweisprachige Leistungen verlangt bzw. indem er einen zusätzlichen Leistungserbringer findet, der ähnliche Leistungen in der anderen Amtssprache anbieten kann

Begründung:

In Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern sind Deutsch und Französisch als Amtssprachen des Kantons Bern verankert. Es kommt aber regelmässig vor, dass Unterlagen, die sich an die Öffentlichkeit oder an externe Akteure richten, nur auf Deutsch vorhanden sind.

So liegt beispielsweise der technische Bericht des Kantons Bern zur N5-Westumfahrung Biel ([http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user\\_upload/A\\_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf](http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user_upload/A_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf)) nur auf Deutsch vor, auf Französisch gibt es nur eine kurze Zusammenfassung.

Es gibt aber noch mehrere andere Fälle. Vor kurzem wurde das kantonale Integrationsprogramm mit den provisorischen Anträgen den verschiedenen betroffenen Akteuren (externe Akteure) zur Vernehmlassung vorgelegt. Das Programm lag ebenfalls nur auf Deutsch vor, obwohl die Adressanten aus dem ganzen Kanton kamen und einige von ihnen französischer Muttersprache waren. Auch wenn eine Lösung gefunden werden konnte, damit sich diese letztlich äussern konnten, ist es unabdingbar, dass beide Sprachgemeinschaften gleich behandelt werden. Die Französischsprachigen haben ein Recht darauf, dieselben Informationen zeitgleich wie die Deutschsprachigen zu erhalten. Es ist somit nötig, die Dokumente, die sich an verwaltungsexterne Kreise richten, übersetzen zu lassen und bei der Planung der Geschäfte die nötige Zeit für diese Übersetzung einzuberechnen.

Da der Kanton für kantonale Aufgaben ausserdem regelmässig auf externe Dienstleister zurückgreift, wird der Regierungsrat gebeten zu überprüfen, dass sämtliche Leistungen in beiden Amtssprachen und nach denselben Voraussetzungen zugänglich sind. Wenn Leistungen nicht angemessen zugänglich sind, wird er gebeten, möglichst rasch eine Lösung zu finden.

## Antwort des Regierungsrates

### Einleitung

Artikel 6 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> ist der kantonalen Zweisprachigkeit gewidmet. Bei der Zuweisung der Amtssprachen wird nach Verwaltungsregionen unterschieden (Territorialitätsprinzip).

Gestützt auf diesen Verfassungsartikel hat der Regierungsrat am 17. Juni 2009<sup>2</sup> die Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen in der Zentralverwaltung des Kantons Bern<sup>3</sup> erlassen. Mit diesen Richtlinien «*sollen die Zweisprachigkeit und die redaktionelle Qualität der amtlichen Publikationen und Dokumente des Kantons Bern gewährleistet werden*» (Art. 1). Gemäss Artikel 2 bestehen folgende Texte in beiden Amtssprachen:

- Texte, die vom Grossen Rat beschlossen werden oder seinen Beratungen dienen<sup>4</sup>
- Texte des Regierungsrates, die den ganzen Kanton betreffen
- Texte der Kantonsverwaltung, die den ganzen Kanton betreffen
- Texte der Kantonsverwaltung, die das Kantonspersonal betreffen

Artikel 2 Absatz 2 besagt ausserdem: «*Texte, die für den Berner Jura bestimmt sind, liegen auf Französisch vor. Texte, die für den deutschsprachigen Kantonsteil bestimmt sind, liegen auf Deutsch vor. Texte, die für die Verwaltungsregion Seeland oder den Verwaltungskreis Biel/Bienne bestimmt sind, liegen in beiden Amtssprachen vor.*» Arbeitsdokumente, die nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind, werden nicht übersetzt (Art. 2 Abs. 3).

---

<sup>1</sup> BSG 101.1

<sup>2</sup> RRB Nr. 1066

<sup>3</sup> Verfügbar unter: [http://www.sta.be.ch/sta/de/index/ein\\_kanton-zwei\\_sprachen/ein\\_kanton-zwei\\_sprachen/amtssprachen.html](http://www.sta.be.ch/sta/de/index/ein_kanton-zwei_sprachen/ein_kanton-zwei_sprachen/amtssprachen.html) (letzter Zugriff: 21.9.2017)

<sup>4</sup> Artikel 15 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211) bestimmt, welche Grossratsunterlagen übersetzt werden müssen.

## Zu Punkt 1

Der Regierungsrat legt in seinen Richtlinien genau fest, welche amtlichen Dokumente in beiden Amtssprachen vorliegen müssen. Die Richtlinien unterscheiden dabei, an wen sich diese Dokumente richten. Diese Unterscheidung ist nötig, um eine unverhältnismässige Belastung der Übersetzungsdienste zu vermeiden.

Nach Auffassung des Regierungsrates werden die Richtlinien in der Kantonsverwaltung gut angewandt. Natürlich können zeitweilige Unterlassungen nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden die Betroffenen eingeladen, ihre Beschwerden direkt an die betreffende Direktion bzw. an die Staatskanzlei zu richten.

In ihrer Begründung erwähnt die Motionärin in der Hauptsache zwei Beispiele, bei denen die entsprechenden Unterlagen nicht übersetzt worden sind.

Es trifft zu, dass der technische Bericht des Kantons Bern zur A5-Westumfahrung Biel ([http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user\\_upload/A\\_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf](http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user_upload/A_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf)) gemäss üblicher Praxis nicht übersetzt wurde, genauso wie andere rein technische Unterlagen, die sich vorwiegend an Fachleute richten. Übersetzungen haben sich bei solchen Unterlagen nicht bewährt, weil sie erfahrungsgemäss zu Informationsverlusten, Ungenauigkeiten oder sogar Widersprüchen führen können. Für die beiden Hauptberichte (technischer Bericht und UVB) lagen Zusammenfassungen in beiden Sprachen vor.

Was das kantonale Integrationsprogramm mit den provisorischen Anträgen betrifft, so weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Fristen, die sich aus dem Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) ergaben, sowie die vom Bund vorgegebenen Fristen es nicht erlaubt haben, eine formelle Vernehmlassung mit Einladung an alle in der Verordnung bezeichneten Organisationen durchzuführen. Es wurden nur gerade einige Gemeinden und Organisationen informell konsultiert, ohne dass die Texte übersetzt worden wären. Die vorgegebenen Fristen und die begrenzte Bedeutung dieses Programms rechtfertigten keine Vernehmlassung, bei der Übersetzungen natürlich zwingend gewesen wären.

Bei beiden von der Motionärin genannten Fällen lagen somit objektive Gründe vor, um auf eine Übersetzung dieser Dokumente zu verzichten.

Der Regierungsrat verpflichtet sich, weiterhin dafür zu sorgen, dass die oben genannten Richtlinien eingehalten werden.

## Zu Punkt 2

Die Forderung der Motionärin erwähnt weder, wer die Adressaten und die Absender dieser «Dokumente, die nach aussen gelangen» sind, noch um welche Art von Dokumenten und Unterlagen es sich handelt. Die Forderung trägt der in den Richtlinien gemachten Unterscheidung von Adressaten nicht Rechnung und ist somit zu vage, was weit über die in den Richtlinien enthaltene Regelung hinausgeht.

Für den Regierungsrat ist diese Forderung unverhältnismässig.

## Zu Punkt 3

Die Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen erstrecken sich nicht auf die Angebote von Leistungserbringern, denen die Zentralverwaltung öffentliche Aufgaben überträgt. Diese Leistungen unterstehen somit den allgemeinen Verfassungsbestimmungen und der diesbezüglichen Vollzugsgesetzgebung.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Forderung der Motionärin berechtigt ist und in Bezug auf die öffentlichen Aufgaben, die gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung delegiert werden, näher analysiert und überprüft werden müssen.

Der Regierungsrat hat am 3. Mai 2017<sup>5</sup> eine nichtständige Expertenkommission eingesetzt, der Ständerat Hans Stöckli vorsteht und die beauftragt ist, eine Standortbestimmung über die Zweisprachigkeit vorzunehmen und die Entwicklungsmöglichkeiten zu sondieren, die sich aus dem Miteinander von Deutsch und Französisch im Kanton Bern ergeben. Er schlägt daher vor, diese Problematik der Zweisprachigkeitskommission vorzulegen, die ihre Arbeit im Herbst 2017 aufgenommen hat.

#### Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>5</sup> Verfügbar unter:

[https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/05/20170505\\_0816\\_staenderat\\_hans\\_stoecklipraesidiertexpertenkommission](https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/05/20170505_0816_staenderat_hans_stoecklipraesidiertexpertenkommission) (letzter Zugriff: 21.9.2017)